

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 23ten November 1814.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 359. Ueber die Ersatz-Zoll-Freiheit der eingehenden fremden Werkstühle, Spinn- und Kraß-Maschinen ic. ic.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 25ten v. M. 17, wie hiedurch nachrichtlich und zur Achtung für die Zoll-Behörden bekannt gemacht wird, bestimmt worden:

daß alle aus der Fremde zum Verbleib im Lande eingehenden Werkstühle, Spinn- und Kraß-Maschinen, forthin frei von dem Ersatz-Zoll bleiben sollen.

G. XXVII. Novbr. 893. Breslau, den 10. October. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro 360. Wegen des aus Erfurth und der Grafschaft Blankenhain eingehenden Porzellans.

In der diesjährigen Amts-Blatts-Verfügung Nro. 214.

betreffend die Behandlung der Erfurth- und Blankenhainer Fabricate, ist zwar nur von den Fabricaten aus Wolle, Seide, Baumwolle und Flachß, so wie von den Schuen die Rede.

Die dort gegebenen Bestimmungen werden jedoch in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 25ten v. M., auch auf das von da herkommende Porzellan hiermit ausgedehnt, und die Accise- und Zoll-Behörden werden angewiesen, demnach auch das Erfurth- Porzellan von Accise-Abgaben frei zu lassen; von dem Blankenhainer Porzellan aber, nur eine

Ergänzungs-Abgabe von 6 pf. pro Thaler des Werthes zu erheben, es mag solches direct, oder von der Frankfurter Messe eingehen, in so fern solches nur mit der nöthigen Beurlaubung versehen ist.

G. XXVII. Novbr. 882. Breslau den 10ten November 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 361. Wegen Einbindung der Konsumtions-Designationen nebst Quittungen, über die an französische Krieges-Gefangenen und andere fremdherliche Truppen verabreichten Naturalien.

Nach der ergangenen höhern Bestimmung sollen die an Französische Kriegs-Gefangene und andere fremdherliche Truppen, exclusive der Kaiserlich-Ruß. Truppen, verabfolgten Naturalien, besonders liquidirt werden. Es werden daher die sämtlichen Königl. Landräthl. Officia, Proviant-Ämter, und alle übrigen Magazin-Depots, so wie der Magistrat der Stadt Breslau, hiermit aufgefordert, s. fort die mit Quittungen jurisfizirten Konsumtions-Designationen über die vom 1sten April 1813, an, an französische Kriegesgefangenen und zwar:

- a) von denjenigen, die nach Rußland und von da zurücktransportirt worden, und
- b) von denjenigen, welche in Preuß. Gefangenschaft gefesien, besonders, so wie an alle übrige fremdherliche Truppen, als Oesterreicher, Italiäner, Neapolitaner, Sachsen, Reichsländer u. dgl., ebenfalls von jedem beouderet, verabfolgten Naturalien, anzufertigen, und solche in triplo an uns einzureichen.

M. II. Oct. 1058.

Nov. 1324.

Breslau, den 10ten Nov. 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 362. Wegen der von den Müllern anzuschaffenden Mühlen-Waagen.

Es ist sowohl in Hinsicht der Abgaben zu Sicherung der Land-Consumtions-Steuern von Malz und Schroot, als noch weit mehr in Hinsicht der Polizei der ersten Lebensmittel zu Sicherstellung der Mahlgäste gegen Veruntreuungen der Mühlenhöchst nothwendig, daß jede Mühle mit einer vorschriftmäßigen Mühlenwaage versehen werde. Die Mühlen-Ordnung vom 13ten October 1810 schreibt dies auch §. 2. ausdrücklich vor, und die von der Polizei- und Abgabens-

Deputation der Königl. Regierung unterm 17ten April 1811 erlassene Verordnung hat in jeder Mühle die Einrichtung einer Mühlen-Waage als unumgängliche Bedingung des Gewerbes-Betriebes gefordert.

Darobungeachtet aber sind noch in hiesiger Mühlen nicht mit Mühlenwaagen versehen, und es ist bloß in Rücksicht der Zeitdrangsale auf Erfüllung des Gesetzes nicht mit Streuge bestanden worden.

Gegenwärtig kann hieunter nicht länger nachgesehen werden, und es werden daher die Königl. Landräthl. Districta bei Verantwortlichkeit dahin angewiesen, sämtliche Mühlenstätten in den ihnen untergebenen Kreisen und darinn belegenen Städten, mit Ausschluß derjenigen Städte, in welchen Königl. Polizei-Beörden angestiftet sind, unverzüglich dahin zu revidiren:

ob in solchen die Mühlen-Waagen in der Art: wie es die Mühlen-Ordnung vom 23ten October 1810 vorschreibt, unterhalten werden?

und denjenigen Müllern, welche die Mühlen-Waagen noch gar nicht oder nicht ganz in der vorgeschriebenen Art angeschafft haben, gemessenst aufzugeben: in einem Termin von 3 Morathen, und bei den unvermögenden spätestens von 6 Monaten die Anschaffung einer vorschriftsmäßigen Mühlenwaage mit eisernen Waage-Balken und geachteten Gewichten, oder die Anschaffung der fehlenden Stücke zu bewerkstelligen, mit dem Bedenken: daß entgegen dessen Fall 8 solche für ihre Rechnung angeschafft und die erforderlichen Kosten executivisch von ihnen werden beigezogen werden.

Unfehlbar mit Ausgang des Monats Februars künftigen Jahres ist über den Befund und Ergolg zu berichten.

In den Städten, wo Königl. Polizei-Beörden sind, haben diese sich der Revision der darinn belegenen Mühlen, und der Ausführung dieser Verordnung pünktlich zu unterziehen.

P. VII. Nov. 978. Breslau, den 12ten November 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 363. Wegen des Aufenthalts der französischen Krieges-Gefangenen in hiesiger Provinz.

Durch ein Rescript des hohen Ministerii ist bestimmt worden, daß der Aufenthalt der französischen und anerer Krieges-Gefangenen in den Königl. Preuss. Staaten, wenn sie einen Erwerb nachweisen können, zu gestatten ist, und die Zeugnisse

nisse der Orts-Obrigkeiten und Guthsherrschaften hierbei vorzüglich berücksichtigt; unruhige Subjecte aber, die sich vom Betteln nähren, über die Grenze gebracht werden sollen.

Das Bürgerrecht soll jedoch den Kriegsgefangenen erst nach einem dreijährigem Aufenthalte ertheilt werden, und über die Qualification dazu entscheidet in Ansehung des hiesigen Departements die unterzeichnete Königl. Regierungs-Deputation.

Hiernach haben sich die Königl. Landrätthl. Officia, die Königl. Polizei-Behörden und sämmtliche Magistrate zu achten.

Zugleich werden die Königl. Landrätthl. Officia und Königl. Polizei-Behörden angewiesen, uns die Listen von den in ihren Bezirken befindlichen französischen oder andern Soldaten einzureichen, die mit der Polizei beauftragten Magistrate aber haben diese Listen an die Landrätthl. Officia zur weiteren Beförderung zu übergeben.

P. VII. October 732. Breslau, den 13. Novbr. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 364. Betreffend das Aufheben der Gefälle-Vergütigungen für den zur Truppen-Verpflegung gelieferten Brandtwein.

Da nach dem Edicte vom 3. Juni d. J. (Seite 49—60. der Gesammmlung pro 1814.) gegenwärtig eine Vergütung der Leistungen während des kriegsbedingten Krieges durch Liefererscheine erfolgt, so fällt der Grund weg, warum sub Nro. 230 des vorjährigen Amtsblattes, und früher eine Institution der Consumtions-Steuer, von dem zwangsweise für das Militair gelieferten Brandtwein verheißen, und zum Theil geleistet worden ist.

Und da bei Regulirung des Vergütigungs-Satzes von dem gelieferten Brandtwein, die Consumtions-Steuer mit zur Berechnung kommt, so dürfen auch die Abgaben von dem bis zum 1. September dieses Jahres zwangsweise gelieferten Brandtweine nicht besonders restituirt werden, und die schon geleisteten Gefälle-Bonificationen dieser Art, sollen bei der Berechnung der zu leistenden Vergütigungen durch Lieferungs-Scheine in Abrechnung gebracht werden.

I dem wir dieses in Gemäßheit einer Finanz-Ministerial-Verfügung vom 25. vorigen Monats hierdurch zur Nachricht und Achtung den respectiven Interessenten, so wie den Königl. Landrätthlichen Officiis, Steuer-Ämtern und Magistraten bekannt machen, messen wir auch die Accise- und Consumtions-Steuer-

Nemter an, Liquidationen über Gefälle=Restitutionen aus Brandtwein: Lieferungen für das Militair nicht weiter einzureichen.

Auch werden sämtliche Accise- und Consumtions- Steuer-Nemter zum Behuf der geachteten Abrechnung an die ihnen vorgesehten Deputationen zu Breslau und Meisse, vollständige Nachweisungen von den gestundeten und nicht bezahlten Schrot=Gefällen, für den zur Militair-Berpflegung zwangsweise fabricirten Brandtwein, binnen 14 Tagen einzureichen, und künftig dergleichen Stundungen nicht w iter zu gestatten, hiermit angewiesen.

G. XXVII. Novbr. 89d. Breslau den 14. Novbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 365. Betreffend den Serbis für die bei den Garnison-Bataillons stehenden Compagnie-Führer.

Nach einer Bestimmung des hohen Ministerii des Innern soll den bei den Garnison-Bataillons stehenden Compagnie-Führern, da sie die Stellen der etatsmäßigen Chargen einnehmen und wirkliche Compagnie-Chefs sind, ohne Unterscheid, ob sie Premier- oder Staabs-Capitains sind, der den wirklichen Compagnie-Chefs nach dem Serbis-Regulativ vom 17. März 1810 zustehende Serbis gewährt werden. Hiernach haben die Serbis-Behörden sich zu achten.

M. IV. 1098. Novbr. Breslau, den 14ten Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 366. Betreffend die Vergütigungs-Sätze für gelieferte Butter, Bier, Kartoffeln und Hopfen.

Nach der im Amtsblatte Stück 37. Nro. 273., wegen Vergütung der Leistungen während des leßtern Krieges, bekannt gemachten Verfügung vom 10. Septbr. a. c. ist der Vergütigungs-Satz

1. für die gelieferte Butter, das Berliner Quart zu 6 Ggr. und das Breslauer Quart zu 3 Ggr. $7\frac{1}{2}$ D., so wie für das in die Militair-Hospitaller verabsolgte Bier, das Berliner Quart zu 8 Pf. und das Breslauer Quart zu $4\frac{2}{3}$ D., ingleichen
2. für die abgesetzten Kartoffeln der Berliner Scheffel zu 12 Ggr. 4 D. und der Breslauer Scheffel zu 17 Ggr. provisorisch angenommen.

Was nun die Sätze für die gelieferte Butter und das verabsolgte Bier betrifft, so sind solche gegenwärtig höchsten Orts bekräftiget, und behält es dabei

dad i sein Bewerben; was aber den für die Kartoffeln angemessenen Preis anlangt, so ist solcher pro Scheffel Berliner auf 12 Ggr. festgesetzt, wozu nach der Vergütungs S^{atz} für den Breslauer Scheffel 16 Ggr 6 D^{en}. beträgt.

Hier nächst ist

3. von Seiten des hohen Finanz-Ministerii der Conifications-Satz für das zum Approvisionnement der Festungen und für die Lazareth gelieferte Backobst auf 10 Rthlr. pro Berliner Centner festgesetzt worden; wodurch sich also die Bestimmung im Amtsblatt S:uk XXIV. No. 173. ändert.

Ferner ist in Ansehung des Vergütungs-Satzes

4. für den zum Approvisionnement der Festungen gelieferten Hopfen höhern Orts bestimmt, daß solcher mit 2 Rthlr. für den Berliner, und also 2 Rthlr. 18 Ggr. für den Breslauer Scheffel zur Liquidation gebracht werden kann, wobei nur noch nachrichtlich bemerkt wird, daß 10 Pfd. Hopfen Breslauer Gewicht auf 1 Scheffel Breslauer, und $7\frac{3}{4}$ Pfd. Breslauer Gewicht auf 1 Scheffel Berliner Maas zu rechnen sind.

Hierzu haben sich sämtliche mit dem Liquidations-Wesen beschäftigte Behörden bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen auf das genaueste zu achten, und auf die Bearbeitung und schnelle Vollendung desselben alle eiförlliche Aufmerksamkeit und ang streng'n Fleiß zu verwenden, indem wir sowohl die Behörden, als auch alle diejenigen, welche mit Liquidationen noch im Rückstande sind, nochmals wegen des Nachtheils warnen, welcher ihnen durch Verzögerung entstehen kann.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit angeführt, daß bei bisher eingegangenen Liquidationen über die ohne Quittungen geleisteten Lieferungen vielfältig bemerkt worden, daß die darüber ausgestellten Atteste sehr unvollständige, ja oft kaum wahrscheinliche Beweise sind. Es ist daher durchaus nöthig, daß in denjenigen Fällen, wo keine Quittungen beigebracht werden können, die überzeugendsten Beweise über die wirklich geschenehen Leistungen geführt werden.

Die Königl. Landrätlichen Officia haben daher über jede ohne Quittung geschenehe Leistung, noch eine besondere Verhandlung aufzunehmen, worinnen nicht nur die bei der betreffenden Leistung obgewalteten Umstände näher erörtert werden; sondern auch die Interessenten, so wie die Orts-Ge richte, Prediger, oder sonst verlässbare Personen, welche von der Leistung Kenntniß haben, an Eides statt versichern müssen, daß das ausgestellte Attest auf Wahrheit beruhe, daß die angegebene

lene Prüfung wirklich geschehen, und daß sie solches im erforderlichen Fall eidlich zu erhellen bereit wären.

Nur in solchen Fällen, wo die Königl. Landrätlichen Officia sich die pflichtmäßige Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben verschafft haben, und versichert sind, daß bei einem gerichtlichen Verfahren der geführte Beweis wegen der angeklagten Leistungen hinreichend sein würde, haben solche dergleichen Liquidationen anzunehmen, und an uns einzureichen.

M. II. 1378. Nov. Breslau, den 17. Novbr. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 367. Wegen definitiver Bestimmung des Verhältnisses des Russischen Maßes und Gewichts, gegen Berliner Maß und Gewicht.

Nach einer von der in Königsberg niedergesetzten Kaiserlich Russischen und Königlich Preussischen Liquidations Commission getroffenen Einigung ist das bei den beiderseitigen Berechnungen anzunehmende Verhältniß des Russischen Maßes und Gewichts gegen Berliner Gewicht und Maß, unter Aussetzung aller früher hierbei angenommenen Verhältnisse nunmehr auf folgende Weise definitive festgesetzt worden.

Ein Pfund Russisch ist gleich $34\frac{2}{7}$ Pfd. Berliner i. e.
vier und dreißig und Neun zehnthel Pfd. Berliner.

Ein Eigtwert Russisch ist gleich $3\frac{6}{7}$ Schfl. Berliner, i. e.
drei und sechs Zehnthel Schfl. Berliner.

Ein Wedro Russisch ist gleich $10\frac{7}{7}$ Quact. Berliner, i. e.
zehn und sieben Zehnthel Quact. Berliner.

Dieses Verhältniß soll nunmehr bei allen diesfälligen Berechnungen zum Grunde gelegt werden.

M. II. Nov. 1192. Breslau den 14. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 368. Betreffend die richtige Justification der einzureichenden Liquidationen über gelieferte Naturalien im Jahre 1814.

Ohnerachtet die Königl. Landrätthlichen Officia bey verschiedenen Gelegenheiten bereits aufgefordert worden sind, alle in Händen habende Quittungen der städtischen Magazin = Depots = Rendanten und Magisträte bei den betreffenden Bezirks = Proviant = Aemtern umzutauschen, indem nur die Quittungen der letzteren zur Justification der Liquidationen angenommen werden können, so sind doch aus mehreren Kreisen Lieferungs = Liquidationen, welche nur mit Special = Quittungen der Depots oder Magisträte belegt sind, eingegangen, wodurch das Liquidations = Geschäft äußerst verzögert wird.

Es werden die Königl. Landrätthl. Officia daher nochmals angewiesen, die längst bestehende Vorschrift wegen Umtausch der Consumtions = Quittungen bei den im Amtsblatt: Stück XXXIV. Nro. 255. Seite 388. benannten Bezirks = Proviant = Aemtern zu befolgen, widrigenfalls die unvollständig justificirten Liquidationen auf Kosten der Einsender zurückgeschickt werden müssen.

Breslau, den 19ten November 1814.

Militair = Deputation der Bresl. Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements = Commission zu Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer.

Nro. 4. Die Stundung der Vermögens = Steuer von den unter Subhastation befindlichen Grundstücken betreffend.

In Verfolg unserer Circular = Verfügungen vom 9ten April und 9ten Nov. v. J., nach welchen bei den unter Sequestration befindlichen Grundstücken, wenn deren Subhastation bereits verfügt worden, oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit bald bevorstand, die Vermögens = Steuer gestundet werden sollte, wird hiermit sämmtlichen Königl. Kreis = und Communal = Vermögens = und Einkommen = Steuer = Commissionen hiesigen Regierungs = Departements bekannt gemacht, daß nach einer unterm 25sten v. M. erlassenen Verfügung Einer Königl. hohen Central = Commission zu Berlin obige Bestimmungen dahin declarirt worden sind, daß solche auf Subhastationen, die erst nach dem 1sten Nov. d. J. verfügt worden, nicht weiter aus-

ausgedehnt werden soll, indem die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer schon im Decbr. 1812 fest stand, und mit Ablauf dieses Termins die Beitreibung sofort hätte erfolgen sollen, wenn dieß bei der Menge der Geschäfte und den mannigfaltigen Hindernissen möglich gewesen wäre.

Breslau, den 11ten Novbr. 1814.

Königliche Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 5. Betreffend die Beitreibung der Vermögens-Steuer 2ten und 3ten Termins, und die Berichtigung dieser beiden Termine durch Lieferungs-Anerkennnisse.

Da mehrere Steuerpflichtige in der Meinung stehen, daß die Berichtigung der Vermögens-Steuer 2ten und 3ten Termins nicht so dringend seyn könnte, und auch noch spätere Lieferungen, als aus der Periode vom 1ten März bis ult. Decbr. 1812. zur Compensation kommen dürften, so findet sich die unterzeichnete Departements-Commission veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß zwar die verschiedene Größe und Bevölkerung eines Kreises gegen den andern, das Eindringen der Feinde im vorigen Jahre und die kriegertischen Unruhen überhaupt, welche einem Kreis mehr, den andern weniger betroffen haben, so wie endlich auch der Abgang einiger Commissarien, allerdings Ursache seyn könnte, daß das Vermögens-Steuer-Geschäft in einem Kreise weiter als in den andern fortgeschritten ist, daß aber demungeachtet alle resp. Kreis- und Communal-Commissionen die schnelligste Beendigung dieser Steuerproccedure zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden ist. Zugleich werden Uebere hierdurch von neuem angewiesen:

die noch ausstehenden Vermögens-Steuer Reste 2ten und 3ten Termins, nach bereits erfolgter Abrechnung des Betrages der Lieferungs-Anerkennnisse sofort executivisch beizutreiben.

Ferner ist nach dem Edict d. d. Paris den 3ten Juny c. a. Gesessammlung No. 9. §. 1. Abschnitt 1 und §. 3. ausdrücklich bestimmt worden:

daß es bei den Lieferungen erster Periode, nämlich vom Jahre 1806 bis zu Ende des Jahres 1812 bei der bereits eingeleiteten Berechnungsweise sein zu verwenden behalten muß, wohin besonders gehört, daß nur Lieferungen vom 1ten März bis ult. December 1812 bei Berichtigung der Vermögens-Steuer

zten und 3ten Termins zur Compensation gebracht werden können, alle spätere aber, bis zur gegenwärtigen Zeit, anderweitig vergütet werden sollen.

Hierdurch wünschen wir allen etwaigen Anfragen für die Zukunft zu begegnen, und fordern die resp. Commissionen hiermit anderweitig auf, diese Bekanntmachung zur gehörigen Kenntniß des steuerpflichtigen Publikums in den Städten und Kreisen zu bringen.

Breslau, den 16. November 1814.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 24. Betreffend die Bestimmung, welchen Gerichten die beurlaubten Landwehr-Soldaten während ihres Urlaubs unterworfen sein sollen.

Nachdem höhern Orts festgesetzt worden ist, daß auf die beurlaubten Landwehr-Soldaten, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1811 Seite 153. der Gesefsammlung pro 1811, ad 2. bis incl. 7. in Absicht der inactiven, den Regiments-Cantonen zugetheilten Soldaten, oder der sogenannten mit Lauspößen versehenen Kämpfer, enthaltenen Bestimmungen angewendet werden sollen; so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um nach dieser Festsetzung in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Breslau, den 4. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 16. Betreffend daß die, Refus der Erhebung der Inquisitionskosten aus öffentlichen Fonds und Königl. Cassen, festgesetzten Liquidationen in Abschrift, und die Quittungen der Empfänger jedesmal in den Urschriften, eingereicht werden sollen.

Die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien werden in Gefolge einer von der Königl. Ober-Rechnungskammer an die Polizi-Deputation der Königl.

Erklärung von Schlesien zu Breslau unterm 7. Septbr. d. J., ergangenen Verfügung, hiedurch angewiesen:

Behuf der Erhebung der Inquisitions-Kosten aus öffentlichen Fonds und Königl. Cassen, die festgesetzten Liquidationen in Abschrift, und die Quittungen der Empfänger jedesmal in den Urschriften einzureichen, wobei jedoch nachgegeben worden ist, daß, wenn in einem Protocelle von mehreren Percipienten quittirt worden ist, dasselbe in beglaubigter Abschrift übergeben werden kann, falls das Original bei den Acten zurückbehalten werden muß.

Brieg, den 4. Novbr. 1814.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von
Oberschlesien.

Personal-Controll der öffentlichen Behörden.

Der bürgerliche Gastwirth Friedrich Wilhelm Riemschneider zu Bernstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Seminarist Carl May, zum 4ten Lehrer an der Schule zu Strehlen.

Der Seminarist Joseph Schupke, zum Schullehrer in Strehlig, Namslauschen Kreises.

Der veritene Kuffeher Filiz aus Trebnitz, zum Accise-Controllleur in Red. ibor.

Der Supernumerarius Schaff, zum Bezirks-Kuffeher in Mittelwalde.

Der invalid: Hautboist Müig, zum Fuß-Kuffeher in Festenberg.

Der invalide Schäge Bogt, zum Thor-Visitator in Schweidnitz.

Der invalide Unter-Officier Joseph Grund vom 2ten Sch'essischen Infanterie-Regimente, als Chauffee-Zoll-Einnehmer bei der Zollstätte zu Jägerndorf Briegschen Kreises.

Der invalide Füsilier Jacob Muschalla, vom ehemaligen Bataillon von Etichsen, zum Antepfänder im Königl. Domainen - Ante Ehrzelig.

Der Pastor Fald, zum Senior Ministerii zu Landshuth.

Der zeitherige Pastor Derks zu Herrmannseiffen, zum Mittags = Prediger und Rector in Friedland.

Der Schullehrer Sola, zum Schullehrer zu Reichen, Namslauschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Geyer zu Dufelwitz, zum Schullehrer in Lampersdorf Detschischen Kreises.

Der Einwohner Johana Stephan zu Guhrau Falkenbergischen Kreises, zum Schullehrer daselbst.

Der zeitherige Schullehrer Hold zu Breithen, zum Schullehrer in Gohlau Neumärkischen Kreises.

E o d e s f a l l.

Der Schullehrer Johann Kscholt zu Pohnisch = Kasselwitz Neustädtischen Kreises.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend, das Verzeichniß sämtlicher in der Provinz Schlesien Breslauer Regierungs - Departements befindlichen jüdischen Staatsbürger, welches auch für 6 ggr. Courant in dem Intelligenz - Comtoir hieselbst besonders zu haben ist.